

## Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Kleinen Grundschule auf dem Lande Ahlbeck

vom 16.12.2022<sup>1</sup>

### § 1 Aufnahmekapazität

In der Kleinen Grundschule auf dem Lande Ahlbeck werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs. 1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

#### Kleine Grundschule auf dem Lande Ahlbeck in Trägerschaft der Gemeinde Ahlbeck

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m <sup>2</sup>	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m <sup>2</sup>
Haus 1	EG	1.2	53,21	Klassenraum Kl. 1	22
		1.3	52,19	Klassenraum Kl. 2	22
		1.7	51,95	Klassenraum Kl. 3	22
		1.8	53,42	Klassenraum Kl. 4	22
		1.1	28,19	Flur	
		1.5	12,83	Behinderten-WC	
		1.6	1,92	Abstellraum	
		1.4	4,39	Durchgang	
	DG	1.13	34,47	Lehrerzimmer	
		1.12	23,38	Sekretariat	
		1.11	20,88	Schulleitung	
		1.16	14,76	Gruppenraum	
		1.15	6,39	Archiv	
		1.10	5,46	Kopierraum	
		1.17	9,07	WC	
		1.14	8,18	HAR	
		1.9	25	Flur	
		1.18	6,1	Durchgang	
		Haus 2	EG	2.2	63,67
2.3	15,32			Abstellraum	

<sup>1</sup> Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 02.08.2024

		2.4	50,78	Kunstraum	
		2.8	52,91	Computerraum	
		2.9	40,88	Essenraum	
		2.11	14,08	Essenausgabe	
		2.1	21,76	Eingang	
	DG	2.13	21,81	Hortraum	
		2.14	22,08	Hortraum	
		2.15	14,02	Hortraum	
		2.16	7,68	Materialraum Hort	
		2.17	15,31	Hortraum	
		2.19	12,04	WC	
		2.20	16,1	Teeküche	
		2.21	62,76	Mehrzweckraum	

Die Aufnahmekapazität der Grundschule ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen Zügigkeit	Maximale Anzahl der Schüler	
Jahrgangsstufen 1 - 4	4 Klassen	x 22 Schüler	88

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m<sup>2</sup> je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt. Sie sind unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und unter dem Gesichtspunkt der Vollen Halbtagschule für andere schulische Zwecke zu nutzen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung an unserer Schule vorgesehen.

## § 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.